Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3156**

15. Wahlperiode 18. 05. 2004

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Ernst Burgbacher, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/3020 –

Entwicklung der Bargeldkontrollen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1998 führen Zoll und Bundesgrenzschutz (BGS) gezielte Kontrollen des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs durch. Auf Verlangen der Kontrollbeamten müssen Reisende mitgeführte Zahlungsmittel im Wert ab 15 000 Euro anzeigen sowie Auskunft über deren Herkunft, Verwendungszweck und die Person des wirtschaftlich Berechtigten erteilen. Bei wahrheitswidrigen Angaben kann ein Bußgeld verhängt werden.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Finanzbehörden war bis zum 31. Dezember 1999 vom Vorliegen von Anhaltspunkten für Geldwäsche abhängig. Darüber hinaus musste die Übermittlung für steuerliche Zwecke „erforderlich" sein. Seit In-Kraft-Treten des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 am 1. Januar 2000 ist die Übermittlung solcher Daten nicht mehr abhängig vom Verdacht der Geldwäsche. Auch ist nicht mehr Voraussetzung, dass die Übermittlung für steuerliche Zwecke „erforderlich" ist. Vielmehr genügt es, wenn bei dem Empfänger die Kenntnis der Daten für ein Besteuerungs-, Steuerstraf- oder Steuerordnungswidrigkeitenverfahren „von Bedeutung sein kann".

Bei Reisenden ist hierdurch vielfach der Eindruck entstanden, Ziel der Kontrollen sei in Wahrheit nicht die Bekämpfung von Geldwäsche als Erscheinungsform organisierter Kriminalität, sondern die Aufdeckung von Steuerhinterziehung. Viele Reisende fühlen sich unter eine Art Generalverdacht gestellt.

1. Wie viele Bargeldkontrollen wurden – aufgegliedert nach Monaten, Jahren und Kontrollorten – seit 1998 durchgeführt, und wie viel Personal wurde hierzu jeweils eingesetzt?

Seitens der Bundeszollverwaltung werden keine Anschreibungen über sämtliche in einem bestimmten Zeitraum durchgeführten Bargeldkontrollen geführt. Von den Zollstellen sind nur solche Kontrollen nach mitgeführten Zahlungsmitteln, bei denen Zahlungsmittel im Wert von 15 000 Euro oder mehr angezeigt oder festgestellt werden oder Umstände vorliegen, die die Annahme rechtferti-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Mai 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gen, dass Zahlungsmittel zum Zweck der Geldwäsche über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden sollen, zu erfassen.

Die Angaben zu solchen Bargeldtransporten sind der nachfolgenden Übersicht und hinsichtlich der Gliederung nach Monaten den Anlagen 1a) bis 1f) zu entnehmen.

Kontrollorte	**1998**	**1999**	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**
Flughäfen	699	1 174	1 348	2 374	2 202	1 529
Grenze zur Schweiz	177	375	883	754	745	710
Grenze zu PL/CZ	199	377	295	430	270	176
Binnengrenze/-land	133	146	198	212	192	185
Seegrenze	12	29	21	60	63	25
Postverkehr	-	-	-	6	2	1
Summe der Bargeldtransporte	**1 220**	**2 101**	**2 745**	**3 836**	**3 474**	**2 626**

Die mit der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs betrauten Bediensteten der Bundeszollverwaltung und des Bundesgrenzschutzes (BGS) führen Bargeldkontrollen im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs/Kontrolle der Grenzübertrittspapiere) durch. Insofern kann die Anzahl der Kontrollbeamten, die Maßnahmen lediglich zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs vorgenommen haben, nicht bestimmt werden.

2. In wie vielen Fällen – aufgegliedert wie oben – wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Geldwäsche eingeleitet, und wie endeten diese Verfahren?

Für die Beantwortung der Frage erforderliche Auswertungen wurden erstmals für das Jahr 1999 durchgeführt. Die Angaben für die Jahre 1999 bis 2003 sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	1999	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**
Anzahl der bearbeiteten Geldwäsche-Ermittlungsverfahren	50	54	57	62	73
Verurteilungen wegen Geldwäsche	3	4	2	2	5
Verurteilungen wegen anderer Taten (soweit bekannt)		1	1	2	
Verfahrenseinstellungen	35	16	22	37	31
Verfahrensabgabe an andere Dienststellen	6	13	14	10	16
Summe der am Ende des Jahres offenen Verfahren	6	20	18	11	21

3. In wie vielen Fällen kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Geldwäsche?

Auf die vorstehende Übersicht wird verwiesen.

Justizielle Entscheidungen zu Geldwäsche-Ermittlungsverfahren ergehen – auch wegen der oftmals bestehenden Komplexität – nicht zwangsläufig im Jahr der Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Die Anzahl der Verurteilungen kann sich damit auch auf in früheren Jahren eingeleitete Ermittlungsverfahren beziehen; Verurteilungen zu im Jahr 2003 eingeleiteten Geldwäsche-Ermittlungsverfahren können auch noch im Jahr 2004 oder später erfolgen. Rechtskräftige Verurteilungen wegen Geldwäsche, die auf die Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs zurückzuführen sind, bieten nur ein unvollkommenes Abbild der tatsächlichen Geldwäschefälle, da z. B. alle diejenigen zahlreichen Fälle nicht in die Statistik einfließen, in denen der Täter zugleich auch an dem Delikt beteiligt ist, durch das das Geld oder der sonstige Vermögenswert illegal erworben wurde oder er zugleich wegen einer sonstigen, mit einem höheren Strafmaß bedrohten Straftat verurteilt wird.

4. In wie vielen Fällen – aufgegliedert wie oben – wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts anderer Straftaten eingeleitet, um welche Straftaten handelte es sich, und wie endeten diese Verfahren?

Feststellungen im Rahmen von Bargeldkontrollen führen – soweit im Einzelfall ein Anfangsverdacht begründet werden kann – grundsätzlich zur Einleitung eines Geldwäsche-Ermittlungsverfahrens. Werden im Rahmen dieser Ermittlungen Bezüge zu anderen Straftaten bekannt, werden die Ermittlungen grundsätzlich von der für die Erforschung der Vortaten zuständigen Dienststelle übernommen.

Den aus Bargeldkontrollen resultierenden Verurteilungen wegen anderer Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung (s. Übersicht zur Antwort auf die Frage 2.) liegen Urkundenfälschung (Geldstrafe in Höhe von 3 835 Euro), Hinterziehung von Einfuhrabgaben in Höhe von rd. 30 000 Euro (Freiheitsstrafe von 10 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde) und in zwei Fällen Diebstahl in besonders schwerem Fall (Freiheitsstrafe von 4 Jahren 3 Monaten und 3 Jahren) zugrunde.

Verfahrensausgänge, von Ermittlungsverfahren, die nicht den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung betreffen, werden nicht erfasst.

5. Wie hat sich – aufgegliedert wie oben – der Wert der aufgefundenen Zahlungsmittel entwickelt, wie der Wert der hiervon wegen Verdachts der Geldwäsche sichergestellten Zahlungsmittel?

Die Angaben sind der nachfolgenden Übersicht und hinsichtlich der Gliederung nach Monaten den Anlagen 1a) bis 1f) zu entnehmen.

	1998	**1999**	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**
Anzahl der festgestellten Bargeldtransporte	**1 220**	**2 101**	**2 745**	**3 836**	**3 474**	**2 626**
Wert der transportierten Zahlungsmittel in Mio. Euro	67,1	121,2	165,6	259,7	211,3	219,3
Wert der sichergestellten Zahlungsmittel in Mio. Euro	7,7	10,4	4,9	10,1	9,5	69,3

Die im Jahr 2003 angegebenen Werte der transportierten/sichergestellten Zahlungsmittel werden maßgeblich durch zwei Zahlungsmitteltransporte bestimmt, bei denen ein Scheck in Höhe von 27,8 Mio. Euro und Aktien im Wert von 36,1 Mio. Euro festgestellt und vorläufig gesichert wurden. Die Sicherstellung des Schecks wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich aufgehoben, die Prüfung der Echtheit der Aktien dauert noch an.

6. In wie vielen Fällen – aufgegliedert wie oben – kam es wegen Verstoßes gegen die Anmeldepflicht zu einem Bußgeldverfahren, wie waren die verhängten Bußgelder (in vom Hundert des mitgeführten Geldes) bemessen, und wie endeten die Verfahren?

Die Angaben sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	**Anzahl der Bußgeld-verfahren**	**Wert der unzutreffend angezeigten Zahlungsmittel in Mio. Euro**	**Festgesetzte Bußgelder in T Euro**	**anteilig in %**	**Tatsächlich gezahlte Bußgelder in T Euro**
1998	32	1,7	36	2,2	36
1999	162	7,2	240	3,3	239
2000	219	9,6	998	10,4	975
2001	424	24,3	2 173	8,9	1 861
2002	735	70,7	2 785	3,9	2 481
2003	399	36,2	1 468	4,1	1 394

Maßgebliches Kriterium für die Zuordnung der Bußgeldverfahren zu den einzelnen Jahren ist der Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Bescheid Rechtskraft erlangt. Damit kann aus den vorstehenden Angaben nicht abgeleitet werden, in wie vielen Fällen es in einem bestimmten Jahr zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens gekommen ist. Die in 2002 zu verzeichnende Zahl der Bußgeldverfahren ist dadurch bedingt, dass in diesem Jahr durch den Abbau von Bearbeitungsrückständen deutlich mehr Bußgeldbescheide Rechtskraft erlangt haben als in anderen Jahren.

Die Höhe der Bußgelder wird nicht nach einem Bußgeldkatalog festgesetzt sondern richtet sich nach den Einzelfallumständen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und danach, ob Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben war und ob es sich um einen Durchschnittsfall oder schweren Fall handelt. Ein schwerer Fall liegt z. B. dann vor, wenn die Zahlungsmittel am Körper oder in sonst schwer zu entdeckender Weise verborgen waren oder eine Schusswaffe mitgeführt wurde.

7. In wie vielen Fällen – aufgegliedert wie oben – kam es zu Kontrollmitteilungen an andere Finanzbehörden, und wie viele Fälle entfallen auf Sachverhalte, in denen ein Verdacht auf Geldwäsche nicht gegeben war?

Die Angaben sind der nachfolgenden Übersicht und hinsichtlich der Gliederung nach Monaten den Anlagen 1a) bis 1f) zu entnehmen.

	1998	**1999**	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden wegen Anhaltspunkten für Geldwäsche	214	116	116	215	159	77
Mitteilung an andere Finanzbehörden aus anderen Gründen – § 12a (3) S. 3 ZollVG –	–	–	541	558	442	362
Summe	214	116	657	773	601	439

8. In wie vielen Fällen – aufgegliedert wie oben – kam es auf Grund von Kontrollmitteilungen zur Nacherhebung von Steuern, und in welcher Höhe?

Ob und in welcher Höhe es auf Grund von Kontrollmitteilungen zur Nacherhebung von Steuern kam, ist nicht bekannt. Für einen Datenabgleich zwischen den für Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen personenbezogenen Daten und dem aus der Weiterleitung an die Landesfinanzbehörden resultierenden steuerlichen Mehrergebnis gibt es keine Rechtsgrundlage. Außerdem steht der Mitteilung steuerlicher Mehrergebnisse das von den Landesfinanzbehörden zu beachtende Steuergeheimnis entgegen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung in Anbetracht der sich aus der Beantwortung der Fragen 1 bis 8 ergebenden Tatsachen die Geeignetheit von Bargeldkontrollen als Mittel zur Bekämpfung organisierter Kriminalität?

Bargeldkontrollen sind im Gesamtgefüge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu sehen. Sie flankieren die in erster Linie präventiv, aber auch repressiv wirkenden Regelungen des Geldwäschegesetzes (GwG), zu denen Deutschland auf Grund internationaler Abkommen verpflichtet ist (EG-Richtlinien gegen Geldwäsche von 1991 und 2001; 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)). Die einschlägigen EG-Geldwäscherichtlinien betreffen dabei in erster Linie die Kontrolle der über Finanzinstitute abgewickelten Transaktionen. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass dieser Kontrollmechanismus unterlaufen wird, indem hohe Bargeldtransfers erfolgen. Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden über grenzüberschreitend verbrachte Zahlungsmittel aus Straftaten und Erlöse aus Straftaten sowie dringende Empfehlungen internationaler Gremien führten dazu, dass 1998 der grenzüberschreitende Bargeldverkehr unter zollamtliche Überwachung gestellt wurde. Die Ausgangslage besteht unter Berücksichtigung der exponierten Lage Deutschlands als eines der Haupttransitländer unverändert weiter.

Gemäß Ziffer 9 seiner Schlussfolgerungen hat der gemeinsame Rat (ECOFIN-JI) am 17. Oktober 2000 betont, dass die Überwachung grenzüberschreitender

Bargeldbewegungen einen wesentlichen Beitrag zur Geldwäschebekämpfung zu leisten imstande ist. Auf Grund dessen wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Zollunion (Zollrecht und Zollpolitik) ein „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung der Bewegungen flüssiger Mittel an den Außengrenzen“ diskutiert. Dies bestätigt den von Deutschland bisher eingeschlagenen Weg zur Bekämpfung der internationalen Geldwäsche.

10. Wie interpretiert die Bundesregierung die Tatsachen im Hinblick auf den Vorwurf, Bargeldkontrollen hätten sich zu einem Instrument mobiler Steuerfahndung entwickelt und von ihrem ursprünglichen Ziel, organisierte Kriminalität zu bekämpfen, entfernt?

Bargeldkontrollen dienen primär der Bekämpfung der Geldwäsche. Die Bundesregierung wirkt anders lautenden Darstellungen entschieden entgegen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten auf Grund von Bargeldkontrollen ist nur dann zulässig, wenn diese mit der im Gesetz vorgesehenen Zweckbestimmung – der Bekämpfung der Geldwäsche – erhoben wurden.

Diese Rechtslage wird auch in der seit September 2003 anzuwendenden neugefassten Dienstvorschrift BargeldDV wiedergegeben. Die Kontrollbeamten und die mit der Steuerung der Kontrollmitteilungen befassten Bediensteten kennen und beachten die Regelungen.

Der zur Antwort auf die Frage 7 abgebildeten Übersicht ist zu entnehmen, dass die Zahl der Meldungen an die Finanzbehörden nach § 12a Abs. 3 Satz 3 ZollVG eine rückläufige Tendenz aufweist. Der häufig in den Medien erweckte Eindruck einer sog. mobilen Steuerfahndung ist unzutreffend.

11. Ist die Durchführung von Bargeldkontrollen zum Zweck der Aufdeckung von Steuerhinterziehung nach Ansicht der Bundesregierung verhältnismäßig?

Es erfolgen keine Bargeldkontrollen mit der alleinigen Zielrichtung der Aufdeckung der Steuerhinterziehung. Soweit im Rahmen solcher Maßnahmen für die Finanzbehörden relevante Erkenntnisse gewonnen werden, wird die Weiterleitung personenbezogener Daten zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung als verhältnismäßig erachtet, auch um die in § 85 Abgabenordnung normierte Vorgabe der gleichmäßigen Besteuerung zu entsprechen.

12. Sieht die Bundesregierung in Anbetracht der Tatsachen eine Notwendigkeit, zur alten Rechtslage zurückzukehren, wonach die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Finanzbehörden vom Vorliegen von Anhaltspunkten für Geldwäsche abhängig war und die Übermittlung darüber hinaus für steuerliche Zwecke „erforderlich“ sein musste?

Eine Entscheidung, ob der bei Kontrollen festgestellte Sachverhalt im Einzelfall – im Hinblick auf evtl. bereits abgegebene steuerliche Erklärungen des von einer Bargeldkontrolle Betroffenen – für steuerliche Zwecke (noch) erforderlich ist, kann und darf von der Zollverwaltung nicht getroffen werden. Die Länderfinanzverwaltungen sind für die Festsetzung und Erhebung von Besitz- und Verkehrsteuern mit je nach Steuerart unterschiedlichen Erklärungs- und Veranlagungszeiträumen zuständig.

Die Gesetzesänderung, soweit dies die Befugnis zur Mitteilung personenbezogener Daten an andere Finanzbehörden betrifft, wurde mit der gebotenen gesetz-

mäßigen und gleichmäßigen Besteuerung begründet. Es sind keine Gründe ersichtlich, zum vorherigen Rechtszustand zurückzukehren.

13. Was ist Inhalt der Kontrollmitteilungen, wer ist Adressat der Kontrollmitteilungen, und welche Daten werden übermittelt?

Die Kontrollmitteilungen erfolgen formlos. Dabei kann es sich um Schriftstücke (wie z. B. Auszahlungsbelege, Kontoauszüge, Kaufverträge, Quittungen, Überweisungsträger etc.) aber auch um Angaben über Herkunft und Verwendungszweck des Geldes handeln. In Anbetracht der Verschiedenheit der dem Bargeld gleichgestellten Zahlungsmittel und der im Zusammenhang damit getroffenen Feststellungen sind erschöpfende Angaben zu dem Kontrollmaterial im Einzelnen nicht möglich.

Die Weitergabe erfolgt an das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt.

Es werden nur diejenigen Daten übermittelt, deren Kenntnis zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgelds wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von Bedeutung sein kann.

14. Werden die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bargeldkontrollen gewonnenen Daten gespeichert?

Wenn ja, wie lange?

Wenn ja, werden diese Daten gezielt zur Durchführung erneuter Bargeldkontrollen eingesetzt, und erfolgt bei späteren Bargeldkontrollen ein Abgleich mit diesen Daten?

Bei Bargeldkontrollen erhobene personenbezogene Daten werden nur in dem nach dem Gesetzeszweck erforderlichen Umfang als unbewertete Daten entsprechend der Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen nach dem GwG für die Dauer von 6 Jahren in einer Datei erfasst. Die Einrichtung der Datei erfolgte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 12 Abs. 3 Satz 1 ZollVG.

Sofern ein Bußgeldverfahren wegen unzutreffender Anzeige mitgeführter Zahlungsmittel oder ein Geldwäsche-Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, kann darüber hinaus eine Speicherung der Daten von bis zu 10 Jahren erfolgen.

Die Daten werden nicht zur Durchführung gezielter anderer Bargeldkontrollen genutzt. Bei späteren Bargeldkontrollen erfolgt insbesondere dann ein Abgleich mit bereits erfassten Daten, wenn bei der erneuten Kontrolle Anhaltspunkte für Geldwäsche festgestellt werden.

15. Haben die Kontrollbeamten die Befugnis, Personen am Körper zu durchsuchen?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zur Durchsetzung der beim Gesetzesvollzug notwendigen Maßnahmen haben die Kontrollbeamten nach § 10 Abs. 3 ZollVG die Befugnis zur körperlichen Durchsuchung. Diese wird angeordnet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf Verlangen nicht angezeigte Zahlungsmittel in Höhe von 15 000 Euro oder mehr am Körper bzw. in der getragenen Kleidung mitgeführt werden.

16. Haben die Kontrollbeamten die Befugnis, Untersuchungen auf mitgeführte Unterlagen, z. B. Kontoauszüge oder Korrespondenz, auszudehnen?

    Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage?

Bei der Durchführung von Bargeldkontrollen gefundene schriftliche Unterlagen dürfen auf einen Zusammenhang mit einem überwachungspflichtigen Sachverhalt – der grenzüberschreitenden Beförderung von Zahlungsmitteln – hin geprüft und, soweit dies erforderlich ist, als personenbezogene Daten erhoben werden. Von privater Korrespondenz nehmen die Kontrollbeamten keine inhaltliche Kenntnis.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 1 Abs. 3a, § 12a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 10 und § 12a Abs. 3 Satz 1 ZollVG.

17. Wie wirken sich die Bargeldkontrollen auf die Wartezeiten an den Grenzen aus, und sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen es infolge von Bargeldkontrollen zu Behinderungen im Grenzverkehr gekommen ist?

Die Durchführung von Bargeldkontrollen führt nicht zu längeren Wartezeiten an den Grenzen. Kontrollmaßnahmen erfolgen grundsätzlich außerhalb der Abfertigung der „Reisendenströme“.

18. Was sind die Gründe für die verschärften Kontrollen an der Schweizer Grenze, die den Schweizer Bundespräsidenten Joseph Deiss laut einem Bericht der „Berliner Zeitung“ vom 12. März 2004 zu der Bemerkung veranlasst haben sollen, das Vorgehen entspreche nicht der freundschaftlichen Art?

Die deutsch-schweizerische Grenze ist eine Schengen-Außengrenze. Die grenzpolizeiliche Kontrolle des Reiseverkehrs hat sich demnach an den Regularien des Schengener-Durchführungsübereinkommens auszurichten. Auftretende Staubildungen zu Verkehrsspitzenzeiten sind möglich und nicht in Beziehung zu Bargeldkontrollen zu sehen.

Anlage 1 a)

Bargeldkontrollen in 1998

Kontrollorte	Jun 98	Jul 98	Aug 98	Sep 98	Okt 98	Nov 98	Dez 98	Summe
Flughäfen	76	196	83	90	86	83	85	699
Ostgrenze	8	27	34	36	30	29	35	199
dt.-schw. Grenze	15	26	16	21	41	30	28	177
Binnengrenze/-land	4	14	14	32	20	28	21	133
Seegrenze	0	0	0	3	1	4	4	12
Bargeldtransporte insgesamt	103	263	147	182	178	174	173	1220
Wert der mitgeführten Zahlungsmittel in €	4.748.326	11.682.296	6.997.252	10.841.644	11.085.611	10.860.399	10.803.534	67.019.062
Wert der sichergestellten Zahlungsmittel in €	2.664.337		456.426	1.214.859	2.031.968	924.095	412.761	7.704.446
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden wegen Anhaltspunkten für Geldwäsche	18		29	47	47	53	20	214

Anlage 1 b)

Bargeldkontrollen in 1999

Kontrollorte	Jan 99	Feb 99	Mrz 99	Apr 99	Mai 99	Jun 99	Jul 99	Aug 99	Sep 99	Okt 99	Nov 99	Dez 99	Summe
Flughäfen	123	84	98	82	114	87	72	74	134	96	120	90	1174
Ostgrenze	22	31	52	15	35	28	27	36	41	25	41	24	377
dt.-schw. Grenze	14	17	34	24	16	21	34	32	40	49	50	44	375
Binnengrenze/-land	15	6	15	17	16	11	7	8	5	11	26	9	146
Seegrenze	2	7	3	2	1	5	5	2	0	0	2	0	29
Bargeldtransporte insgesamt	176	145	202	140	182	152	145	152	220	181	239	167	2101
Wert der mitgeführten Zahlungsmittel in €	11.900.121	11.577.439	9.922.977	8.859.127	10.756.390	8.403.145	8.490.028	7.536.266	12.311.759	9.704.179	11.255.397	10.533.725	121.250.554
Wert der sichergestellten Zahlungsmittel in €	2.134.641	2.846.493	597.823	415.731	402.347	282.876	599.757	227.474	640.532	853.613	1.164.162	238.933	10.404.381
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden wegen Anhaltspunkten für Geldwäsche	20	9	13	9	17	1	8	9	11	8	8	3	116

Anlage 1 c)

Bargeldkontrollen in 2000

Kontrollorte	Jan 00	Feb 00	Mrz 00	Apr 00	Mai 00	Jun 00	Jul 00	Aug 00	Sep 00	Okt 00	Nov 00	Dez 00	Summe
Flughäfen	94	100	133	95	140	105	92	97	109	155	120	108	1.348
Ostgrenze	17	28	19	21	32	22	23	25	33	26	31	18	295
dt.-schw. Grenze	74	84	93	85	99	43	49	45	64	77	110	60	883
Binnengrenze/-land	16	23	16	14	15	18	17	9	14	21	22	13	198
Seegrenze	0	0	1	1	2	2	2	6	2	2	0	3	21
Bargeldtransporte insgesamt	201	235	262	216	288	190	183	182	222	281	283	202	2.745
Wert der mitgeführten Zahlungsmittel in €	10.840.761	17.275.236	15.112.458	11.931.948	16.625.368	11.973.846	9.998.714	10.238.521	11.741.146	18.559.140	15.927.691	15.449.765	165.674.593
Wert der sichergestellten Zahlungsmittel in €	593.790	248.616	630.896	133.805	548.346	516.349	50.516	63.543	268.464	92.376	672.406	1.068.866	4.887.972
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden wegen Anhaltspunkten für Geldwäsche	15	10	10	5	8	16	6	4	12	6	16	8	116
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden aus anderen Gründen - § 12 a (3) S. 3 ZollVG	59	63	74	61	58	26	25	19	37	35	63	21	541

Anlage 1 d)

Bargeldkontrollen in 2001

Kontrollorte	Jan 01	Feb 01	Mrz 01	Apr 01	Mai 01	Jun 01	Jul 01	Aug 01	Sep 01	Okt 01	Nov 01	Dez 01	Summe
Flughäfen	144	127	125	119	152	120	170	199	207	425	311	275	2.374
Ostgrenze	25	23	45	22	32	33	29	30	35	68	63	25	430
dt.-schw. Grenze	84	85	99	75	66	46	40	13	57	86	58	45	754
Binnengrenze/-land	20	13	16	9	14	12	9	7	10	53	45	4	212
Seegrenze	4	4	5	1	4	2	2	4	4	12	12	6	60
Post	3	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	6
Bargeldtransporte insgesamt	280	252	290	226	268	215	251	253	313	644	489	355	3.836
Wert der mitgeführten Zahlungsmittel in €	14.760.058	16.430.940	13.583.818	13.237.513	16.353.264	24.928.565	13.809.658	21.164.872	18.408.624	45.883.992	32.021.007	29.126.521	259.708.831
	28.868.164	32.136.125	26.567.639	25.890.325	31.984.204	48.756.035	27.009.343	41.394.891	36.004.139	89.741.288	62.627.646	56.966.523	507.946.322
Wert der sichergestellten Zahlungsmittel in €	1.704.943	773.319	1.340.232	279.032	213.779	371.277	303.436	472.846	635.924	1.419.161	1.597.298	1.037.334	10.148.583
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden wegen Anhaltspunkten für Geldwäsche	16	16	20	12	23	11	18	14	19	28	22	16	215
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden aus anderen Gründen - § 12 a (3) S. 3 ZollVG	41	50	66	41	30	22	30	36	67	76	51	48	558

Anlage 1 e)

Bargeldkontrollen in 2002

Kontrollorte	Jan 02	Feb 02	Mrz 02	Apr 02	Mai 02	Jun 02	Jul 02	Aug 02	Sep 02	Okt 02	Nov 02	Dez 02	Summe
Flughäfen	316	269	267	197	162	143	128	120	156	178	145	121	2.202
Ostgrenze	53	28	21	46	23	19	17	15	13	13	12	10	270
dt.-schw. Grenze	79	60	83	95	53	42	53	43	38	37	119	43	745
Binnengrenze/-land	22	25	30	12	14	6	1	18	10	18	26	10	192
Seegrenze	6	7	15	4	3	8	2	5	1	5	5	2	63
Post	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
Bargeldtransporte insgesamt	477	389	416	354	255	219	201	201	218	251	307	186	3.474
Wert der mitgeführten Zahlungsmittel in €	25.259.856	25.659.708	22.102.442	20.727.746	14.066.699	14.791.017	11.926.741	10.913.759	13.928.640	15.495.071	27.515.513	8.927.112	211.314.304
Wert der sichergestellten Zahlungsmittel in €	1.342.082	4.332.272	1.222.825	508.001	101.012	846.675	288.258	150.539	115.340	166.200	213.748	165.145	9.452.097
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden wegen Anhaltspunkten für Geldwäsche	16	25	13	19	6	7	12	12	9	5	25	10	159
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden aus anderen Gründen - § 12 a (3) S. 3 ZollVG	27	30	46	50	51	35	22	36	41	37	49	18	442

Anlage 1 f)

Bargeldkontrollen in 2003

Kontrollorte	Jan 03	Feb 03	Mrz 03	Apr 03	Mai 03	Jun 03	Jul 03	Aug 03	Sep 03	Okt 03	Nov 03	Dez 03	Summe
Flughäfen	120	119	143	131	139	134	172	102	119	106	136	108	1.529
Ostgrenze	16	9	15	25	13	19	21	11	10	13	15	9	176
dt.-schw. Grenze	53	67	86	59	71	39	51	44	46	80	65	49	710
Binnengrenze/-land	14	15	17	21	22	12	15	12	12	9	16	20	185
Seegrenze	1	5	3	4	1	3	1	1	1	1	2	2	25
Post	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Bargeldtransporte insgesamt	204	215	264	241	246	207	260	170	188	209	234	188	2.626
Wert der mitgeführten Zahlungsmittel in €	38.606.965	10.765.019	33.072.187	47.989.071	12.162.374	11.630.732	15.076.764	10.775.074	9.415.330	9.242.467	11.786.212	8.764.675	219.286.870
Wert der sichergestellten Zahlungsmittel in €	28.192.800	652.897	376.786	36.619.101	200.380	572.165	861.820	583.258	497.989	238.049	77.035	410.836	69.283.116
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden wegen Anhaltspunkten für Geldwäsche	7	12	8	3	3	7	10	2	7	6	6	6	77
Anzahl der Mitteilungen an andere Finanzbehörden aus anderen Gründen - § 12 a (3) S. 3 ZollVG	25	29	42	35	29	27	26	19	16	25	47	42	362



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333